Statuten

der Stadt Jever.

Statut XIX.

Inhalt:

Statut XIX. Die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes in der Stadtgemeinde Jever betreffend.

Statut XIX.,

betreffend

Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes in der Stadtgemeinde Jever.

§ 1.

Die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten in der Stadtgemeinde Jever wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-B. p. 523 ff.), und der dazu erlassenen Instruction vom 31. December 1868 (B.-G.-B. de 1869 p. 2 ff.), des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-B. p. 52 ff.)

und der dazu erlassenen Instruction vom 2. September 1875 (R.-G.-B. p. 261 ff.), sowie dieses Statuts, durch eine besondere Commission, Servis-Commission (Art. 37 der revidirten Gemeindeordnung), besorgt.

Dieselbe besteht:

a. aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b. aus 4 von dem Stadtrathe gewählten Mitgliedern, von denen wenigstens 2 demselben angehören müssen.

§ 2.

Die der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasse werden, soweit solches irgend thunlich ist, auf Kosten der Stadtgemeinde miethweise beschafft. Zu dem Ende hat die Servis-Commission deshalb zum Voraus mit geeigneten Personen Contracte abzuschließen.

§ 3.

Soweit diese miethweise Beschaffung nicht möglich ist, liegt den Eigenthümern der im Gebiete der Stadtgemeinde belegenen Wohngebäude, vorbehältlich der Bestimmungen im § 5, die Verpflichtung zur Leistung von Naturalquartier ob. Die Vertheilung erfolgt über die dazu geeigneten, nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nicht befreiten Gebäude nach dem catastrirten Miethwerthe derselben, jedoch unter Freilassung solcher Wohngebäude, welche zu weniger als 50 ℳ Miethwerth eingeschätzt sind, dergestalt, daß:

Wohngebäude bis 300 ℳ incl. Miethwerth mit 1 Mann,
" von 300—600 ℳ incl. Miethwerth mit 2 Mann,
" von 600—900 ℳ incl. Miethwerth mit 3 Mann,
" über 900 ℳ Miethwerth mit 4 Mann

angesetzt werden.

Denjenigen, welche für Chargen Quartier geleistet haben, wird das dadurch zu viel Geleistete zur späteren

Ausgleichung angerechnet. Für die Unterbringung von Pferden gilt als Grundsatz, daß 2 Pferde gleich 1 Gemeinen gerechnet werden.

§ 4.

Erfolgt die Einquartierung mit Verpflegung, so ist auch diese dem Quartiergeber zuzuverdingen (§ 2), beziehungsweise von demselben zu leisten (§ 3).

§ 5.

Ist ein Wohngebäude ganz oder theilweise vermiethet, so hat der Eigenthümer, wofern er eine directe Heranziehung des Miethers zur Quartierleistung wünschen sollte, das erste Mal innerhalb 14 Tagen nach Publication dieses Statuts, sonst jedesmal innerhalb 14 Tagen nach dem Einzuge des Miethers, der Servis-Commission nachzuweisen, ob und in welcher Weise eine Betheiligung des Miethers an der Quartierleistung contractlich festgestellt ist. Wird der Nachweis rechtzeitig geliefert, so hat die Servis-Commission die getroffene Vereinbarung in der Regel, soweit thunlich, zu berücksichtigen, es sei denn, daß nach ihrem Ermessen die Vereinbarung nicht wohl ausführbar sein oder die Persönlichkeit des Miethers nicht die erforderliche Garantie für die Erfüllung der Quartierleistungspflicht bieten sollte. In diesem Falle verbleibt der Servis-Commission das Recht, die Quartierleistung von dem Eigenthümer zu fordern.

Hat ein Miether nachgewiesenermaßen die Quartierleistung ganz oder theilweise für den Eigenthümer übernommen, so haftet derselbe der Servis-Commission für die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflicht bis dahin, daß das Miethverhältniß gelöst oder eine Wiederaufhebung des mit dem Eigenthümer in Betreff der Quartierleistung getroffenen Abkommens angezeigt ist. Eine solche Anzeige ist vorkommenden Falls spätestens 3 Tage vor Beginn der Einquartierung, oder, falls ein Termin zur Einbringung von Reclamationen angesetzt werden sollte, in diesem bei der Servis-Commission zu bewerkstelligen. Eigenthümer, welche ihren Wohnsitz in der Stadtgemeinde nicht haben, sind verpflichtet, der Servis-Commission einen hier ansässigen Vertreter zu bezeichnen.

§ 6.

Den Quartierleistungspflichtigen ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Stellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Diese müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, bei der Servis-Commission angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Besitzer derselben die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Servis-Commission findet keine Berufung statt.

§ 7.

Die Servis-Commission ist befugt, Quartierleistungspflichtige, welche ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, unter Anwendung administrativer Zwangsmaßregeln hierzu anzuhalten oder die Quartierleistung auf deren Kosten anderweit zu beschaffen.

§ 8.

Die Servis-Commission kann von der Leistung der Quartierpflicht ganz oder theilweise absehen:

a. wenn an einem Gebäude Reparaturen stattfinden, welche die Aufnahme von Einquartierung in dem ansatzmäßigen Umfange unthunlich machen,
b. wenn Bewohner des Gebäudes durch außerordentliche Umstände, z. B. Todesfall, schwere oder ansteckende Krankheiten, Wochenbett, verhindert sind, die Einquartierung anzunehmen.

Derartige vorübergehende Erlasse in Leistung der Quartierpflicht sind bei nächster Gelegenheit auszugleichen.

§ 9.

Wird von einem angesagten Quartier überall nicht, oder später, als angesagt, Gebrauch gemacht, so darf dem Pflichtigen dafür nach billigem Ermessen der Servis-Commission eine Anzahl Quartiertage gutgeschrieben, eine Geldentschädigung jedoch nicht geleistet werden.

§ 10.

Zum Zweck der richtigen Vertheilung der Quartierlast ist auf Grund des Gebäudesteuer-Katasters ein Register der pflichtigen Gebäude aufzustellen und stets voll-

ständig und richtig zu halten. Desgleichen wird ein genaues Register über Zeit, Dauer und Art der geleisteten Quartiere geführt. Beide Register werden alljährlich zur Einbringung etwaiger Reclamationen offen gelegt.

§ 11.

Alle fünf Jahre wird zum Zweck einer thunlichst gerechten Ausgleichung eine Zusammenstellung aller in diesem Zeitraume vorgekommenen Quartierleistungen à Kopf und Tag aufgemacht und darnach die nach Maßgabe ihrer Verpflichtung auf die einzelnen Häuser fallende Durchschnittssumme derselben berechnet und mit den von diesen wirklich geleisteten Quartieren verglichen. Die Differenz zwischen dem pflichtmäßigen Durchschnitt und der wirklichen Leistung wird zur baldthunlichsten Ausgleichung dem Eigenthümer entweder gut geschrieben oder zur Last gelegt. Bei Häusern, welche erst innerhalb der fünfjährigen Periode pflichtig geworden sind, wird die auf sie entfallende Durchschnittssumme nach dem Verhältniß der Zeitdauer ihrer Pflichtigkeit zu den fünf Jahren ermittelt.

Für die Ausgleichung werden 4 und weniger Quartiertage jedesmal gleich 4 Quartiertagen, und jeder Quartiertag mit Verpflegung gleich 2 Quartiertagen ohne Verpflegung gerechnet.

§ 12.

Für die Leistung des Quartiers und der etwa geforderten Verpflegung wird den Quartierleistenden von der Stadtgemeinde eine Entschädigung gezahlt, wenn der Quartierzettel spätestens 8 Tage nach Beendigung der Leistung an den von der Servis-Commission damit Beauftragten eingeliefert wird.

Die Entschädigung wird vom Stadtrathe entweder alljährlich im Voraus oder für die einzelne Bequartierung der Stadtgemeinde nach Maßgabe der ortsüblichen Preise festgestellt und darf nie unter den vom Deutschen Reiche gewährten Sätzen bleiben. Die vom Deutschen Reiche gewährte Vergütung fließt der Stadtgemeinde zu.

Liefert der Quartierleistende den Quartierzettel nicht in der vorgeschriebenen Frist ein, so wird angenommen,

daß er auf die erhöhte Vergütung Verzicht leiste; es verbleibt alsdann lediglich bei den Bestimmungen im § 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 und kann der Quartierleistende nur die vom Reiche gewährte Vergütung verlangen.

§ 13.

Alle der Stadtgemeinde aus der Einquartierungslast erwachsenden Kosten (§§ 2 und 12) werden nach der Gesammtsteuer aufgebracht.

§ 14.

Den Eigenthümern von Wohngebäuden stehen Nutznießer, Erbpächter und Inhaber ähnlicher dinglicher Nutzungsrechte in Hinsicht auf die Quartierleistungspflicht gleich.

Vorstehendes Statut wird mit Beziehung auf Art. 9 § 3 und Art. 53 der revidirten Gemeindeordnung hierdurch bestätigt.

Oldenburg, 1881 November 19.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Unter Bezugnahme auf Art. 9 § 3 der revidirten Gemeindeordnung werden vorstehende statutarische Bestimmungen hierdurch veröffentlicht.

Jever, 1881 November 26.

Stadtmagistrat.

v. Harten.

Gerdes.

Druck von C. L. Mettcker & Söhne, Jever.